

Stiftung Ein Platz für Kinder



Satzung in der Fassung vom 26. Januar 2010

Präambel

„Kinder sind unsere Zukunft“

Das Problem HIV / Aids und sexueller Missbrauch im Kindesalter nimmt auf allen Kontinenten immer mehr zu. Heranwachsende Generationen sind davon in einem Ausmaß betroffen, das es verlangt dass sinnvoll, effektiv, kooperativ und menschenwürdig gehandelt wird. Aus diesem Grunde hat sich die Stiftung Ein Platz für Kinder die Aufgabe gestellt, dieses Problem zu bekämpfen und transparent darzustellen.

Bei der Umsetzung dieser Ziele, verfolgen wir 3 Grundprinzipien der allgemeinen sozialen Verantwortung:

1. Bewusstseinschaffung in der Zivilgesellschaft gegenüber den Realitäten von Kindern und HIV und Missbrauch

sowie

2. Nachhaltigkeit im Einsatz von (natürlichen) Ressourcen.

Diese Prinzipien leiten uns in unserer Auswahl von Partnern, Projekten, die wir initiieren, begleiten, unterstützen sowie Sponsoren.

3. Menschenrechte als grundsätzlichen Leitfaden für Kinder.

Ziel ist es, dass Kinder in der Gesellschaft künftig als „Menschen“ erkannt werden, denen man mit Achtung, Respekt und Liebe begegnet.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ein Platz für Kinder“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, konkret zu helfen und dazu bei-

zutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den Zweck der Jugendhilfe. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder);
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen und gleichzeitig finanziellen Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind.
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Programmen und Projekten für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte).
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-3 genannten Maßnahmen für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind. Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.

- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Stiftung Ein Platz für Kinder“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist nach Maßgabe von § 5 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 5.000,-. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen nicht ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung Kinderfonds hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Gründungsvorstands sind Johanna M. G. Stengel und Nina H. Neelsen.
- (3) Im Falle eines zweiköpfigen Vorstandes zählt bei Vorstandsentscheidungen mit uneinheitlicher Stimmabgabe die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Desgleichen vertritt der Vorstandsvorsitzende die Interessen der Stiftung dem Treuhänder gegenüber allein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

- (5) Der Alleinvorstand bzw. Vorstandsvorsitzende hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandsvorsitzenden jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, den Vorsitz/das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung Ein Platz für Kinder“.
- (9) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat gegenüber der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- a. Die Kontoführung der „Stiftung Ein Platz für Kinder“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Stiftung Ein Platz für Kinder“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung Kinderfonds.
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:

- a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Kinderhilfe oder der Öffentlichkeitsarbeit.
- (11) Der Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (12) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ können bei Bedarf Dritte vom Treuhänder beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
- (13) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung Ein Platz für Kinder“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ als auch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Stiftung Ein Platz für Kinder“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise

Church of Scientology International) oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können (mittels einstimmigen Beschlusses) vom Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung Kinderfonds und der Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Bei einem Stiftungsvermögen unter 25.000 Euro besteht die Auflage, jährlich 5.000 Euro zur Realisierung des Stiftungszweckes zur Verfügung zu stellen. Unterschreitet die Stiftung zum zweiten Mal diese Auflage, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Diese Auflage erlischt, wenn das Stiftungsvermögen 25.000 Euro erreicht hat. In diesem Fall steht es dem Vorstand bei Auflösung der Stiftung zudem frei, alternativ eine andere gemeinnützige Organisation zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „Kinderfonds“ das Vermögen der „Stiftung Ein Platz für Kinder“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich entsprechend den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung zu verwenden.

München, den 26.01.2010

Vorstand der „Stiftung Ein Platz für Kinder“

Treuhänder

Johanna M. G. Stengel

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Vorstand Stiftung Kinderfonds



Stiftung Kinderfonds

Sollner Straße 43

81479 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org